



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die  
Oberen Bauaufsichtsbehörden  
- gemäß Verteiler -

nachrichtlich:

Ministerium  
für Inneres und Kommunales

Chef der Staatskanzlei  
des Landes NRW  
40190 Düsseldorf

26. August 2015

Seite 1 von 4

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
VI A 3 - 100/61

MR Hindermann  
Telefon 0211 3843-6212  
Fax 0211 3843-9601  
georg.hindermann@mbwsv.nrw.de

## **Zeltunterkünfte für Flüchtlinge**

Mit Erlass vom 14.11.2014 hatte ich mich bereits gegenüber den Bezirksregierungen zu den Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden bei der Unterbringung von Flüchtlingen geäußert und dabei im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

„Es muss, vor allem im Interesse der Sicherheit der untergebrachten Personen und wegen ihres Rechts auf angemessene Unterkunft, aber auch wegen der Pflicht des Staates zu rechtmäßigem Handeln dafür gesorgt werden, dass die baulichen Anlagen, in denen Flüchtlinge und Asylsuchende auch kurzfristig untergebracht werden bzw. wurden, zeitnah in den dafür vorgesehenen Genehmigungsverfahren darauf untersucht werden, ob die geplante Nutzung dort ohne Weiteres oder erst nach baulichen Änderungen zugelassen werden kann.

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW legt Wert auf die Feststellung, dass die Bauaufsichtsbehörden

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-9110  
poststelle@mbwsv.nrw.de  
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709,  
719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

zwar im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer rechtlichen Möglichkeiten bereit sind, die Unterbringung von Flüchtlingen unterstützend zu begleiten. Sie haben jedoch auch in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass die für die Unterbringung in Beschlag genommenen baulichen Anlagen dem geltenden Baurecht entsprechen. Dies gilt sowohl für elementare Sicherheitsaspekte wie Standsicherheit und Brandschutz als auch für die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse.

Wie bereits in den Dienstbesprechungen ausgeführt sollen die zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden in jedem Fall prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen sie die Nutzung baulicher Anlagen als Flüchtlingsunterkünfte zunächst auch ohne Baugenehmigung dulden können. Zu diesem Zweck ist jeweils eine Begehung unabdingbar, die gemeinsam mit der zuständigen Brandschutzdienststelle erfolgen sollte.

Eine derartige Duldung kommt jedoch nur für einen von vornherein begrenzten Zeitraum in Betracht, das heißt, es muss seitens des Betreibers bzw. des Verfügungsberechtigten über die bauliche Anlage mitgeteilt werden, wann ein Bauantrag mit den dafür erforderlichen Unterlagen eingereicht wird. Die Nutzung baulicher Anlagen, deren grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit als nicht realistisch angesehen wird oder für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, aber nicht beantragt werden soll, kommt nicht in Betracht.“

Um die vielen in Nordrhein-Westfalen ankommenden Flüchtlinge unterbringen zu können, müssen derzeit Zelte bzw. Zeltstädte errichtet werden. Dabei kann keine verlässliche Aussage darüber getroffen werden, für wie lange sich die Flüchtlinge in den Zelten aufhalten werden.

Da auf der einen Seite aus humanitären Gründen eine Unterbringung der Flüchtlinge in Zelten unabweisbar ist, auf der anderen Seite jedoch nach den geltenden baurechtlichen Vorschriften eine Genehmigung für

die vorgesehene Nutzung zweifelhaft erscheint, bitte ich, die Bauaufsichtsbehörden Ihres Zuständigkeitsbereichs dahingehend zu informieren, dass sie sich zunächst bis zum

Seite 3 von 4

**01. September 2016**

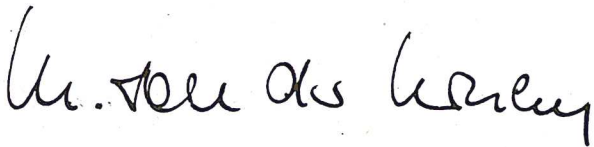
mit den Zeltunterkünften für Flüchtlinge nicht befassen sollen.

Dabei gehe ich davon aus, dass – wie bisher – die einweisenden Behörden bzw. die Betreiber der Zelte in eigener Verantwortung den Schutz von Leben und Gesundheit der Flüchtlinge in den Zelten sicherstellen, etwa durch Beteiligung der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Gewährleistung der Standsicherheit der Zelte, ggfls. durch Beteiligung staatlich anerkannter Sachverständiger. Dem Ministerium für Inneres und Kommunales habe ich ein Merkblatt zu Anforderungen an Brandschutz und Standsicherheit bei Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in Zelten und Zelthallen zur Verfügung gestellt.

Ich weise darauf hin, dass bei Beschwerden Dritter die Bauaufsichtsbehörden in eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zeltunterkünfte eintreten müssen. Stellt sich dabei jedoch heraus, dass der oder die Beschwerdeführer nicht in eigenen Rechten betroffen sind, ist kein weiteres Einschreiten erforderlich.

Ich bitte Sie, Fälle, in denen den Zelten ähnliche bauliche Anlagen errichtet werden sollen oder die Nutzungsänderung bestehender Gebäude für die Unterbringung von Flüchtlingen bei den zuständigen Bauaufsichtsbehörden zu Schwierigkeiten führt, etwa, weil sie die vorgesehene Nutzung wegen voraussichtlich fehlender Genehmigungsfähigkeit nicht weiter dulden können, zu sammeln und hier vorzulegen, damit von hier aus – ggf. unter Beteiligung weiterer Ressorts der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände – eine einheitliche Vorgehensweise, auch zur Entlastung der unteren Bauaufsichtsbehörden, sichergestellt werden kann.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. von der Mühlen'.

Michael von der Mühlen